

## **Richtlinien des Kreises Steinburg über die Förderung haupt- und nebenamtlicher Jugendpflegerinnen in der Fassung der 2. Änderung vom 14.06.2010<sup>1</sup>**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Steinburg hat am 25.01.1999, am 31.05.2001 und hinsichtlich der letzten Änderung am 04.03.2010 die nachfolgenden Richtlinien über die Förderung haupt- und nebenamtlicher Jugendpfleger beschlossen.

Am 04.03.1999, am 14.06.2001 und hinsichtlich der letzten Änderung am 31.03.2010 hat der Kreistag des Kreises Steinburg diesen Richtlinien gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für das Amt für Jugend, Familie und Sport in der zur Zeit geltenden Fassung zugestimmt.

### **I. Allgemeines**

Gemäß § 11 SGB VIII i.V.m. §§ 6-18 JuFöG obliegt es den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die Jugendarbeit als eigenständigen und gleichberechtigten Teil der Jugendhilfe zu fördern.

Um die örtliche Nähe bei der Förderung der Jugendarbeit zu gewährleisten, ist es wünschenswert, dass kreisangehörige Städte und Gemeinden haupt- bzw. nebenamtliche Jugendpflegerinnen beschäftigen (§ 69 Abs.5 SGB VIII). Deshalb gewährt der Kreis Steinburg den Städten und Gemeinden auf Antrag Zuweisungen zu den Personalkosten der haupt- und nebenamtlichen kommunalen oder im Auftrag der Kommunen tätigen Jugendpflegerinnen.

### **II. Zuwendungszweck**

1. Die örtliche kommunale Jugendpflege soll in ihrem Zuständigkeitsbereich die Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften fördern, auf die Chancengleichheit von Jungen und Mädchen bei den Angeboten hinwirken, Kinder und Jugendliche zur Mitverantwortung und Mitgestaltung anregen und sie für ein soziales Handeln gewinnen. Dabei berücksichtigen sie das Eigenleben der Jugendverbandsarbeit und der offenen Jugendarbeit und beachten die Grundsätze der Freiwilligkeit.
2. Zu den Aufgaben der örtlichen kommunalen Jugendpflege gehören insbesondere:
  - Förderung der örtlichen Jugendgruppen, Vereine und Initiativen,
  - Förderung von Freizeiten, Fahrten und Veranstaltungen der Jugendarbeit,
  - Durchführung eigener Veranstaltungen in diesen Bereichen,
  - Betreuung von Jugendzentren, Jugendräumen und Spielplätzen,
  - Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den sie betreffenden Angelegenheiten,
  - Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung,
  - Förderung kommunaler Kriminalprävention im Jugendbereich.

### **III. Gesamtverantwortung des Kreises**

1. Anstellungsträger für die örtlichen kommunalen Jugendpflegerinnen sollen in der Regel die zentralen Orte sein.
2. Der Kreis koordiniert die Zusammenarbeit der kommunalen Jugendpflegerinnen.

### **IV. Förderung und Verwendungsnachweis**

1. Die persönlichen und sachlichen Kosten der haupt- bzw. nebenamtlichen kommunalen Jugendpflegerinnen trägt der jeweilige Anstellungsträger. Anstellungsträger können auf

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wurde bei geschlechtsspezifischen Begriffen nur die weibliche Form gewählt

Antrag für bis zu zwei Stellen eine Zuweisung des Kreises erhalten. Die Förderung kann auch für Teilzeitkräfte einer Ganztagsstelle bis zum maximal anerkannten Beschäftigungsumfang beantragt werden. Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisung ist, dass die Aufgaben nach Ziff. II dieser Richtlinien wahrgenommen werden und die Jugendpflegerinnen die für ein solches Amt erforderliche Eignung besitzen. Hauptamtliche Jugendpflegerinnen sollen eine Ausbildung im sozialpädagogischen Bereich nachweisen können. Nebenamtlich tätige Jugendpflegerinnen müssen mindestens über ausreichende Erfahrung in der außerschulische Jugendbildung verfügen. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen, mit Zustimmung des Kreises, abgewichen werden.

2. Der Kreis gewährt:

- a) für die Anstellung von hauptamtlichen kommunalen Jugendpflegerinnen 20 % der Personalkosten, höchstens jedoch 8.000 € jährlich je Vollzeitstelle
- b) für die Anstellung von nebenamtlichen kommunalen Jugendpflegerinnen 50 % der Personalkosten, höchstens jedoch 3.000 € jährlich je Teilzeitstelle

3. Die Förderung wird auf eine Gesamtförderung von 90.000 € begrenzt.

4. Die Verteilung der Förderung erfolgt nach einem quotalen System. Damit soll eine gleichmäßige Verteilung der Fördermittel unter den Antragsberechtigten sichergestellt werden.

5. Die Zuweisungen sind vom Antragssteller unter Vorlage des Anstellungsvertrages sowie der Ausbildungsnachweise zu beantragen.

6. Für jedes Haushaltsjahr ist bis zum 15.11. eines Jahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Übersicht der Personalkosten und einem Sachbericht über die Arbeit der örtlichen kommunalen Jugendpflege.

## **V. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten ab dem Förderjahr 2010 in Kraft.

Itzehoe, den 14.06.2010

gez. Dr. Dr. Kullik  
Landrat